

1454.

allesamt aber geurtheilet haben, daß Jacob von Lichtenberg sich an einer gleichförmigen Verschreibung, nachdem Muster der Rupertinischen zugenügen, und den Kurfürsten Friedrich, anstatt des jungen Herzog Philipps, zu dem Pfälzischen vierten Theil an Werde zuzulassen, allerdings schuldig seye. 7)

Desgleichen  
mit denen von  
Hohenstein.

Oct.

XXV. Als der Unter-Landvoogt im Elsaß, Rheingrav Johann IV. und der Pfälzische Marschall Dieterich von Andelach um diese Zeit das Elsaßische zwischen Rappoltsweiler und Schlettstatt gelegene Schloß Hohen-Königsberg belagert, vermittelten Caspar Herr von Rappenstein, Hans von Bergen, und Conrad von Hangerstein den Streit auf aller Seelentag, daß Hans von Westernach wegen seinen Ansprüchen vor Kur-Pfalz Rätthen auf gleiche Weise gerichtet werden, und der Kurfürst, solang Anton von Hohenstein im Leben, in dem Westernachischen Antheil solches Schloßes das Defnungs-Recht haben solle. Beide richteten so dann auf Montag nach dem Sonntag Lätare (17. Merz) des folgenden Jahrs einen gemeinen Burgfrieden zu Hohen-Königsberg auf, und verglichen sich in einem besondern transfix, das auf Mittwoch noch dem Sonntag Quasimodogeniti (1455) datirt ist, gegen die vorige Verabredung, daß zwar ein jeder Theil auch gegen des andern Willen in diesem Schloß andere auf behalten, und sich dessen zu seinen Kriegen bedienen könne, doch aber in diesem Fall sich in Ansehung solcher Kriegen vor dem Kurfürsten oder seinen Rätthen mit Recht genügen lassen müsse.

Anton

7) Auf Dienstag nach St. Bartholomeus Tag (29. Aug.) 1452.

§. XXV.